

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 8. Oktober 2015

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 937. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 16. Oktober 2015, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl des Präsidiums	
gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR	1
2. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	
gemäß § 45c GO BR	2
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	
gemäß § 12 Absatz 1 GO BR Drucksache 452/15	3

	<u>Seite</u>
4. Wahl der Schriftführer	
gemäß § 10 Absatz 1 GO BR	4
5. Steueränderungsgesetz 2015	
gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 418/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 5
6. Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz - AbwMechG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 419/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 6
7. Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 420/15 Ausschussbeteiligung	- R - 7

			<u>Seite</u>
8.	Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zur Durchführung von Sanktionsrecht der Vereinten Nationen und über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See sowie zur Änderung seerechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 74 Absatz 2 GG Drucksache 421/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -	8
9.	Zweites Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 422/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -	9
10.	Gesetz zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 423/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -	10

11. Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende **schulische Inklusion** weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
Drucksache 309/15
Drucksache 309/1/15
Ausschussbeteiligung
- AIS - FJ - Fz -
- K -
- 11
12. Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer **Grünstromvermarktungsverordnung**
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
Drucksache 408/15
Ausschussbeteiligung
- Wi - U -
- 12
13. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Zweites **Nachtragshaushaltsgesetz** 2015)
- gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG
Drucksache 444/15
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 13
14. a) Entwurf eines **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 446/15
Ausschussbeteiligung
- In -
- 14a

		<u>Seite</u>
	b) Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 447/15 Ausschussbeteiligung	- <i>In</i> - 14b
15.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 394/15 Drucksache 394/1/15 Ausschussbeteiligung	- <i>K - Fz - In</i> - 15
16.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 395/15 Drucksache 395/1/15 Ausschussbeteiligung	- <i>K - A/S - FJ</i> - 16
17.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 448/15 Ausschussbeteiligung	- <i>R - In</i> - 17

	<u>Seite</u>
18. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verkehrs- infrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 413/15 Drucksache 413/1/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - 18
19. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. März 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 396/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - 19
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 2015 zur Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 397/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - 20
21. Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der Neustrukturierung und -bewertung der Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)	
gemäß § 12 GOZ Drucksache 387/15 Ausschussbeteiligung	- G - Fz - 21

22.

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
COM(2015) 450 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 406/15
zu Drucksache 406/15
Drucksache 406/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - FS -
- In -

22a

- b) Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur **Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn**
COM(2015) 451 final; Ratsdok. 11844/15

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 415/15
Drucksache 415/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - Fz -
- In -

22b

23.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Entwurf des gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) - Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung COM(2015) 408 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 386/15 Drucksache 386/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - FJ - - K - Wi -	23
24.	Zweite Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 389/15 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	24
25.	Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 - RBSFV 2016)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 435/15 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	25

			<u>Seite</u>
26.	Dreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 399/15 Ausschussbeteiligung	- G - In -	26
27.	Verordnung zur Änderung der Anhänge F und G zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 398/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -	27
28.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2016 bis 2020 (AVV Monitoring 2016-2020)		
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 379/15 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz - G -	28

29.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: **Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie** inklusive ihrer Durchführungsvorschriften)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 411/15
Drucksache 411/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - U -

29a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertenarbeitsgruppe "Lebensmittelbetrug" der Kommission** (Food Fraud Network - FFN)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 412/15
Drucksache 412/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

29b

TOP 1:

Wahl des Präsidiums

Für die Wahl des Präsidiums gilt Artikel 52 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates. Danach wählt der Bundesrat ohne Aussprache für ein Jahr aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Amtszeit des derzeitigen Präsidiums endet mit dem 31. Oktober 2015.

Nach dem beim Bundesrat geltenden Turnus sind für die Zeit vom 1. November 2015 bis 31. Oktober 2016 zu wählen:

Präsident des Bundesrates

Sächsischer Ministerpräsident

Stanislaw T i l l i c h

Erster Vizepräsident

Hessischer Ministerpräsident

Volker B o u f f i e r

Zweite Vizepräsidentin

Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Malu D r e y e r

Vor der Wahl wird der scheidende Präsident, der Hessische Ministerpräsident, Herr Volker Bouffier, einen Rückblick auf das zu Ende gehende Geschäftsjahr halten.

TOP 2:

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

§ 45c der Geschäftsordnung des Bundesrates sieht vor, dass der Vorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende der Europakammer für ein Jahr aus der Mitte der Mitglieder der Europakammer ohne Aussprache gewählt werden. Es ist vereinbart worden, hierbei den Turnus für die Wahl des Präsidiums entsprechend anzuwenden.

Demzufolge sind für die Zeit vom 1. November 2015 bis 31. Oktober 2016 zu wählen:

Vorsitzender

Staatsminister Dr. Fritz J a e c k e l (Sachsen)

Erste stellvertretende Vorsitzende

Staatsministerin Lucia P u t t r i c h (Hessen)

Zweiter stellvertretender Vorsitzender

Staatsminister Roger L e w e n t z (Rheinland-Pfalz)

TOP 3:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Der Bundesrat wählt gemäß § 12 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung für jedes Geschäftsjahr die Vorsitzenden der Ausschüsse aus deren Mitgliedern.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung der Ausschüsse; im Regelfall wird die Wiederwahl des bzw. der bisherigen Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 452/15.

TOP 4:

Wahl der Schriftführer

Nach § 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung wählt der Bundesrat aus seinen Mitgliedern für jedes Geschäftsjahr zwei Schriftführer.

Es ist beabsichtigt,

Herrn Staatsminister Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k (Bayern)

sowie

Frau Ministerin Prof. Dr. Angela K o l b (Sachsen-Anhalt)

zur Wiederwahl vorzuschlagen.

TOP 5:

Steueränderungsgesetz 2015

Drucksache: 418/15

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2014 in einer Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) erklärt, sie werde im ersten Quartal 2015 einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem die Bundesratsanliegen aufgegriffen werden, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung zugesagt hatte.

Ein Teil der Anliegen ist in das vorliegende Änderungsgesetz aufgenommen worden. Dazu gehören u. a. die Schließung von Lücken im Umwandlungssteuerrecht, die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag und die Ausdehnung der Konzernklausel im Körperschaftsteuergesetz. Darüber hinaus kündigt die Bundesregierung an, einige der Bundesratsanliegen in weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 das Gesetz mit anderem Titel und mit Änderungen angenommen. Hierbei wurden auch Anliegen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2015 (vgl. BR-Drs. 121/15 (Beschluss)) Rechnung getragen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 6:

Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz - AbwMechG)

Drucksache: 419/15

Das Gesetz dient in erster Linie der Anpassung des nationalen Rechts zur Bankenrestrukturierung und -abwicklung an neue EU-Vorgaben.

Wesentliche Änderungen sind u. a. :

1. Änderungen im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

Das SAG wird an die zwischenzeitlich in Kraft getretene SRM-Verordnung (EU-Verordnung für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsfonds) angepasst.

2. Änderungen im Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG)

Es werden Regelungen im Hinblick auf den Wechsel vom bisherigen System eines nationalen Bankenfonds auf einen europäischen Fonds getroffen. Hierzu wird das RStruktFG an die EU-Vorgaben zur Bankenabgabe angepasst und die Verwendung der Beiträge aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 geregelt.

3. Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG)

Durch Änderung des KWG wird insbesondere die Anwendbarkeit der in der Abgabenordnung (AO) enthaltenen Auskunft-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht inhaltlich erweitert.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12.06.15 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 193/15 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 24.09.15 mit einigen Änderungen beschlossen. Dabei hat er auch Forderungen des Bundesrates aufgegriffen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 7:

Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg

Drucksache: 420/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Baden-Württemberg führt eine Notariatsreform durch, die landesrechtliche Besonderheiten beseitigt und die Notariatsstruktur dem übrigen Bundesgebiet angleicht. Zum 1. Januar 2018 werden alle staatlichen Notariate aufgelöst. Mehr als 240 Notare werden zu diesem Stichtag den Landesdienst verlassen und als selbstständige Notare tätig werden. In den staatlichen Notariaten wird zu diesem Zeitpunkt eine beträchtliche Anzahl notarieller Geschäfte begonnen, aber noch nicht beendet sein. Mit dem Gesetz wird die Verantwortlichkeit für die noch offenen notariellen Geschäfte einem bestimmten notariellen Amtsträger zugewiesen, um dadurch eine Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs durch schwebende notarielle Geschäfte, für die kein notarieller Amtsträger zuständig ist, zu vermeiden.

Im Einzelnen wird § 114 der Bundesnotarordnung (BNotO) ab 1. Januar 2018 neu gefasst werden. § 114 Absatz 3 BNotO regelt die Fortführung der notariellen Geschäfte derjenigen staatlichen Notare, die zum Reformstichtag zu selbstständigen Nurnotaren werden und erklärt insoweit den Statuswechsel dieser Notare für unbeachtlich. § 114 Absatz 4 BNotO ordnet die Abwicklung noch nicht abgeschlossener notarieller Geschäfte durch Notariatsabwickler an, soweit diese nicht von den Statuswechslern nach § 114 Absatz 3 BNotO fortgeführt werden. Der Notariatsabwickler ist selbstständiger Inhaber eines ihm vom Staat übertragenen Amtes mit Beurkundungszuständigkeit. Die Regelung ermöglicht es dem Land Baden-Württemberg, das Amt des Notariatsabwicklers durch Landesrecht näher auszugestalten. Durch eine Änderung des Beurkundungsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, Notariatsabwicklern die Verfügungsbefugnis über Notaranderkonten zu übertragen. Eine Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes stellt den Notariatsabwickler einem Notariatsverwalter gleich.

Die Wirkungen und Folgen der Gesetzesänderungen sind auf das Land Baden-Württemberg beschränkt.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative des Landes Baden-Württemberg zurück (vgl. BR-Drucksache 137/15). Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, BR-Drucksache 137/15 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/6087) unverändert verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 8:

Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zur Durchführung von Sanktionsrecht der Vereinten Nationen und über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See sowie zur Änderung seerechtlicher Vorschriften

Drucksache: 421/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen Regelungen im Sinne der "völkerrechtlichen Amtshilfe" geschaffen werden, die sich zwingend aus den Sanktionsbeschlüssen der Vereinten Nationen ergeben. Diese Regelungen sollen mit den bestehenden Regelungen über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See zusammengeführt werden.

Ergänzend ergibt sich ein Ausführungsbedarf zu einzelnen anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen, denen mit diesem Entwurf nachgekommen werden soll.

Schließlich sollen weitere Vorschriften mit Bezug zum Seerecht angepasst werden.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat nach Kapitel VII der VN-Charta völkerrechtlich bindende Sanktionen gegenüber einzelnen Staaten, z. B. Libyen, insbesondere Waffen-Embargos, beschlossen. Er fordert die Mitgliedstaaten zur Durchsetzung solcher Embargos auf ihrem Hoheitsgebiet auf. Dies bezieht sich auch auf Seehäfen und Schiffe.

An Bord des Schiffs gilt grundsätzlich das nationale Recht des Flaggenstaats. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sollen unter anderem Überprüfungen vornehmen, wenn Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme eines Verstoßes gegen das Verbot der Lieferung von Waffen oder anderer verbotener Gegenstände darstellen. Ferner werden die Flaggenstaaten aufgefordert, bei Überprüfungen eines Schiffes zu kooperieren, und alle unter den besonderen Umständen zur Durchführung solcher Überprüfungen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

In dem vorliegenden Gesetz wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Deutschland einen ausländischen Hoheitsträger ersuchen kann (ausgehende Ersuchen), im Wege der völkerrechtlichen Amtshilfe auf einem Schiff tätig zu

werden, das der deutschen Hoheitsgewalt untersteht. Dementsprechend können ausländische Seevollzugskräfte unter der Bundesflagge fahrende Schiffe anhalten, betreten und durchsuchen sowie weitere geeignete und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der auswärtigen Interessen Deutschlands durchführen.

Gleichzeitig wird hier die Möglichkeit des eingehenden Ersuchens geregelt. In diesen Fallkonstellationen unterrichtet ein ausländischer Staat die Bundesrepublik Deutschland über den Verdacht eines Verstoßes gegen einen Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen auf Hoher See durch ein die Bundesflagge führendes Schiff und ersucht darum, dieses überprüfen zu dürfen.

Ferner führt das vorliegende Gesetz die maßgeblichen Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe zur Durchsetzung von Strafverfolgungsmaßnahmen auf Hoher See aus einzelnen seeverkehrsbezogenen Fachgesetzen (MARPOL-Gesetz; Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden; Seeaufgabengesetz) in dem vorliegenden Gesetz zusammen.

Dies betrifft insbesondere die zur Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (SUA-Änderungsprotokoll) von 2005 anzupassenden Vorschriften zum Rechtshilfeersuchen und bereits bestehende Verhaltenspflichten, die dem Kapitän eines unter der Bundesflagge fahrenden Schiffes obliegen.

Die im Seeaufgabengesetz und anderen Seeverkehrsgesetzen enthaltenen und in das vorliegende Gesetz zu übernehmenden Regelungen über die Rechtshilfe auf See werden aufgehoben.

Schließlich erfolgen hier auch noch weitere Änderungen seerechtlicher Vorschriften:

- In § 9 Nummer 2 Seeversicherungsnachweisgesetz erfolgt die fehlende Ergänzung der Ermächtigung zum Erlass gebührenpflichtiger Tatbestände für öffentliche Leistungen, zur Festsetzung von Gebührensätzen sowie Auslagen in der neuen Nummer 3 von § 9 Seeversicherungsnachweisgesetz.
- Die Änderung des § 28 Seearbeitsgesetz sieht vor, dass Seeleute, die auf einem Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats beschäftigt werden, über einen gültigen Heuervertrag verfügen müssen. Die Änderung dient der Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens. Ein gültiger Heuervertrag muss dem Besatzungsmitglied vor Beginn der Beschäftigung ausgehändigt werden und für die Dauer der gesamten Beschäftigung vorliegen.

Ferner dienen die Änderungen zu § 29 Seearbeitsgesetz der Umsetzung der Richtlinie 2013/54/EU über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten

für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens. So hat der Reeder unter anderem ein Exemplar des Seearbeitsgesetzes, des Seearbeitsübereinkommens, eines Mustervertrages der Heuerverträge sowie der Tarifverträge in englischer Übersetzung an Bord mitzuführen.

Im Übrigen werden hier zahlreiche redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 9:

Zweites Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Drucksache: 422/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Richtlinie 2013/49/EU verpflichtet, ihre Schiffsbestandsdaten ab dem 1. November 2014 an eine von der Kommission geführte elektronische Schiffsdatenbank zu liefern. Für diese Datenübermittlung fügt das Gesetz eine neue Rechtsgrundlage in § 9 Binnenschiffahrtsgesetz ein. Des Weiteren erfolgen mit dem Gesetzentwurf drei redaktionelle Änderungen in § 9 Binnenschiffahrtsgesetz.

Den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Der zuständigen Bundesbehörde, die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission (ZSUK), entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Umstellung und jährlicher Erfüllungsaufwand.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 10:

Gesetz zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden

Drucksache: 423/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das vorliegende Vertragsgesetz soll der Beitritt zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (SUA-Änderungsprotokoll) und dem Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Plattform- Änderungsprotokoll), die beide international bereits in Kraft getreten sind, ermöglicht werden. Für die Ratifikation bedarf es nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes, weil die Protokolle einen völkerrechtlichen Vertrag ändern und ergänzen, der sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die vorliegenden Protokolle sollen dazu beitragen, die Wirksamkeit des am 10. März 1988 in Rom beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls vom gleichen Tag zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, zu verbessern.

Die vorliegenden Änderungsprotokolle enthalten rechtliche Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im internationalen Seeverkehr sowie Eingriffsmechanismen gegenüber terrorismus- und proliferationsverdächtigen Schiffen auf Hoher See.

Hierbei sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung neuer Straftatbestände, die widerrechtliche, insbesondere terroristische Handlungen, die gegen Schiffe gerichtet sind beziehungsweise mit Hilfe von Schiffen ausgeführt werden, mit Strafe bewehren;

- Gewährleistung der Strafverfolgung widerrechtlicher, insbesondere terroristischer Handlungen, auf der Hohen See;
- Strafbarkeit des Transports von Massenvernichtungswaffen, ihrer Komponenten und entsprechender Technologien an Bord von Schiffen;
- Möglichkeiten zur Ergreifung präventiver Eingriffsmaßnahmen gegen terrorismus- und proliferationsverdächtige Schiffe auf der Hohen See.

Eine Neuerung ist, dass Strafverfolgungsbehörden eines Vertragsstaates unter anderem ermächtigt sind, ein Schiff, das die Flagge eines anderen Vertragsstaates führt, außerhalb der Territorialgewässer nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Flaggenstaat anzuhalten und zu durchsuchen, wenn der Verdacht besteht, dass gegen die Regelungen des SUA-Übereinkommens 2005 verstoßen wird, und für den Fall, dass verdächtige Personen oder Güter an Bord gefunden werden, das Schiff, die Personen oder die Ladung festzuhalten.

Dabei soll ein Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen treffen, um juristische Personen strafrechtlich, zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, wenn die juristische Person ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat.

Zudem werden die Straftatbestände in Artikel 2 des Protokolls von 1988 um die Straftatbestände des Einsatzes bestimmter Stoffe und Mittel gegen Plattformen (insbesondere Kriegswaffen) erweitert und zwar in Anpassung an die entsprechenden erweiterten Straftatbestände für Schiffe im SUA-Übereinkommen 2005.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 11:

Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 309/15

Die Bundesregierung soll mit der Entschließung gebeten werden, im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zum Bundesteilhabegesetz die derzeitigen Vorschriften für Hilfen zur angemessenen Schulbildung, insbesondere für den Bereich der Integrationshilfen/Schulbegleitungen, im Sinne einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen weiter zu entwickeln.

In der Begründung heißt es, die Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention hätten sich verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, um das Recht von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen.

Die Integrationshilfen nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII oder § 35a SGB VIII als Leistungen der Eingliederungshilfe nähmen an Bedeutung ständig zu. Diese Maßnahmen gewährten individuelle Unterstützung in lebenspraktischen Bereichen und bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen.

Ein Instrument, das den individuellen Unterstützungsbedarf berücksichtige und gleichzeitig Störungen im Unterrichtsablauf entgegenwirken könne, sei das Poolen von Integrationshilfen. Damit könne die Möglichkeit gegeben sein, dass eine Integrationshelferin oder ein Integrationshelfer für zwei oder mehrere Schüler die notwendige Unterstützung leiste. Da dieses Instrument bundesweit sehr unterschiedlich angewandt werde, sei es notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen klarstellend zu regeln. Der Bundesrat solle den Deutschen Bundestag auffordern, die einschlägigen Vorschriften der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz so anzupassen, dass der Weg zu einem rechtssicheren und bundesweit einheitlichen Poolen von Integrationshilfen ermöglicht werde. Zudem sei es erforderlich, den

Einsatz von Integrationshelfern für alle schulischen Angebote, das heißt neben den unterrichtlichen auch für außerunterrichtliche Angebote, wie die im Nachmittagsbereich öffentlich geförderten Bildungs- und Betreuungsangebote in die Regelungen einzubeziehen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit wenigen Änderungen klarstellenden Inhalts zu fassen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 309/1/15** ersichtlich.

TOP 12:

Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer Grünstrom-
vermarktungsverordnung
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 408/15

I. Zum Inhalt

Mit dem Entschließungsantrag möchte Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung auffordern, von der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) verankerten Ermächtigung zum Erlass einer so genannten Grünstromvermarktungsverordnung Gebrauch zu machen.

Das antragstellende Land weist in seiner Initiative darauf hin, dass es seit der ersatzlosen Streichung des so genannten Grünstromprivilegs im EEG 2014 keine wirtschaftlich auskömmliche Möglichkeit gibt, Endkunden direkt mit Strom aus EEG-Anlagen zu beliefern. Dabei reduziere insbesondere die regionale Verwendung von Strom aus EEG-Anlagen den Netzausbaubedarf. Regionale und lokale Vermarktungsmodelle förderten zusätzlich auch die Entwicklung und Akzeptanz der Energiewende vor Ort. Hierzu könne ein kostenneutrales Grünstrommarktmodell wichtige Impulse setzen. Deshalb sei bereits in der Vergangenheit auf fachlicher und politischer Ebene auf die dringende Notwendigkeit einer Grünstromvermarktungsverordnung hingewiesen worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015)

Drucksache: 444/15

Ziel des Gesetzentwurfes ist es zum einen, die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern durch die Länder und Kommunen durch die Bereitstellung weiterer Mittel finanziell zu unterstützen. Die bisher vorgesehene Entlastung von Ländern und Kommunen soll 2015 um 1 Mrd. Euro auf 2 Mrd. Euro erhöht werden. Darüber hinaus soll die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Bildung einer Rücklage zur Finanzierung von Belastungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen geschaffen werden. Dieser neu geschaffenen Rücklage sollen 5 Mrd. Euro zugeführt werden.

Zum anderen soll der "Energie- und Klimafonds" (EKF) eine einmalige Zuweisung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 1,3 Mrd. Euro erhalten. Zudem sollen in diesem Jahr für Programmausgaben nicht benötigte Zuweisungen an den EKF aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 200 Mio. Euro in die Rücklage des Sondervermögens eingestellt werden. Diese zusätzlichen Bundesmittel sollen für Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich in den Kommunen und in der Industrie eingesetzt werden.

Der Entwurf des Zweiten Nachtragshaushalts 2015 sieht weiterhin keine Nettokreditaufnahme vor.

Die Ausschussberatungen waren bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

TOP 14a:

Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Drucksache: 446/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Asylverfahren nachhaltig beschleunigt werden. Hintergrund ist, dass die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten seit Monaten überproportional durch die Einwanderung von Asylbewerbern belastet ist und in den kommenden Monaten mit einer weiteren Einwanderung von mehreren 100 000 Asylbewerbern gerechnet wird. Der Gesetzentwurf zielt demzufolge vor allem darauf,

- die Rückführung von Personen zu vereinfachen, deren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling rechtskräftig abgelehnt wurde;
- Fehlanreize zu beseitigen, die zu einem Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen könnten;
- die Integration derjenigen zu optimieren, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen;
- die Unterbringung großer Zahlen von Asylbewerbern und Flüchtlingen sicherzustellen und
- den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Hierzu sollen 19 Gesetze und sechs Verordnungen geändert werden.

Zunächst sollen das Asylverfahrensgesetz in "Asylgesetz" umbenannt und die Liste der sicheren Herkunftsländer in Anlage II zu § 29a AsylG um die Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro erweitert sowie die Dauer des verpflichtenden Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen von bis zu drei Monaten auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Ferner soll der Bargeldbedarf in Ersteinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt und Geldleistungen sollen längsten einen Monat im Voraus erbracht werden dürfen. Personen mit einer guten Bleibeperspektive soll die Teilnahme an Integrations-(sprach-)kursen im Rahmen verfügbarer Plätze ermöglicht werden. Ferner sieht § 45a AufenthG-E Regelungen zur berufsbezogenen Deutschförderung vor. Flankiert werden sollen die (Sprach-)Förderungsmaßnahmen durch Maßnahmen zur Vermittlung erster deutscher Sprachkenntnisse in § 421 SGB III-E, sofern diese bis spätestens Ende 2015 erfolgen.

Überdies ist der Ausbau der ehrenamtlichen Hilfe durch Stärkung des Bundesfreiwilligendienstes vorgesehen, der Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive ebenfalls offen stehen soll.

Um rasch neue Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünfte schaffen zu können, sind zeitlich befristete Erleichterungen im Bereich des Bauplanungsrechts (§ 246 BauGB) und bei energetischen Standards zum Wärmeschutz in Unterkünften vorgesehen.

Die medizinische Versorgung der Asylbewerber soll dadurch sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Krankenkassen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch zur Übernahme der Krankenbehandlung von Flüchtlingen verpflichtet werden können, sofern die Länder hierzu auffordert haben und eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde. Die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte soll ebenfalls vereinbart werden können. Darüber hinaus sieht § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 AsylbLG-E die Verbesserung des Impfschutzes vor.

Schließlich soll das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber und Geduldete nach drei Monaten entfallen, sofern es sich um Fachkräfte handelt.

Eine erste Evaluation der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ist für den 30. Juni 2016 geplant.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen.

TOP 14b:

Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Drucksache: 447/15

I. Zum Inhalt

Aufgrund des aktuell hohen Flüchtlingszustroms und der voraussichtlich zu erwartenden weiteren Einwanderung mehrerer 100 000 Asylanten in die Bundesrepublik Deutschland bis Ende 2015 besteht ein hoher Integrationsbedarf in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt. Die vorliegende Verordnung zielt daher darauf, die Integration von Asylbewerbern mit Bleibeperspektive frühzeitig zu beginnen und darüber hinaus Staatsangehörigen aus dem Westbalkan, die kein Asylrecht in Anspruch nehmen können, die legale Migration zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen sind Änderungen in der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung, der Energieeinsparverordnung und in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte vorgesehen.

In der Beschäftigungsverordnung sollen Regelungen getroffen werden, um Asylbewerbern und Geduldeten den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer zu ermöglichen. Außerdem sollen Staatsangehörige Albanien, Bosnien und Herzegowinas, des Kosovo, Mazedoniens, Montenegros und Serbiens künftig in der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildung oder Beschäftigung aufnehmen können, sofern sie ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot nachweisen, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt und das entsprechende Visum im Herkunftsstaat der Betroffenen bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt wurde.

Vor dem Hintergrund der Öffnung von Integrationskursen für Asylbewerber und Geduldete und angesichts der gestiegenen Inanspruchnahme von Integrationskursen soll das Fahrkostenerstattungsverfahren durch die Pauschalierung der zu erstattenden Beträge vereinfacht und vereinheitlicht werden. Als neue Zielgruppe sollen an den Integrationskursen auch Ausländer, die nur eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, teilnehmen dürfen. Der Kostenbeitrag der Teilnehmer soll von 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde auf 50 Prozent des Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 IntV erhöht werden. Teilnehmer, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehungsweise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, sollen von der Entrichtung der Kursgebühren befreit werden.

In der Energieeinsparverordnung sollen Sonderregelungen für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes aufgenommen werden: Insbesondere soll eine auf drei Jahre befristete Befreiung von den Vorgaben für Höchstwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten bei Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden im Fall von Nutzungsänderungen erfolgen. Der Mindestwärmeschutz soll allerdings weiterhin den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Überdies soll die Dämmpflicht für oberste Geschossdecken bis Ende 2018 ausgesetzt werden, sofern ein Gebäude als Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des Asylgesetzes dienen soll.

In der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ist eine Stärkung der Versorgungsangebote im System der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Behandlung traumatisierter Flüchtlinge mit psychotherapeutischem und psychiatrischem Behandlungsbedarf geplant.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, den Kostenbeitrag der Teilnehmer an Integrationskursen von 50 Prozent auf 40 Prozent zu reduzieren.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 447/1/15** verwiesen.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

Drucksache: 394/15

I. Zum Inhalt

Das Hochschulstatistikgesetz (HStatG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung von statistischen Daten im Bereich der Hochschulen und Hochschulklinika. Die heutige Hochschullandschaft nach der Bologna-Reform kann mit dem geltenden HStatG nicht mehr adäquat abgebildet werden. Beispielsweise können aussagekräftige Daten für den Übergang vom Bachelor zum Master-Studium nicht gewonnen werden. Darüber hinaus steigt der Bedarf an aussagekräftigen statistischen Daten etwa zu Bildungsbiografien und Studienabbrüchen in politischen und planerischen Beratungen.

Die Bundesregierung möchte mit dem Gesetzentwurf empirisch valide Datengrundlagen bereitstellen, die den Veränderungen der Hochschullandschaft in den letzten Jahren und den Lieferverpflichtungen an Eurostat Rechnung tragen. Kernpunkte der Initiative sind:

- Einführung einer Studienverlaufsstatistik, um die gestuften Studiengänge und die Promotionsphase adäquat zu erfassen.
- Erweiterung des Merkmalskatalogs zur Studierenden- und Prüfungsstatistik, zur Personalstatistik sowie für die Berufsakademien zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen Deutschlands an Eurostat.
- Erweiterung des Merkmalskatalogs zum wissenschaftlichen Personal und der Aufnahme aller Promovierenden, um die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses besser abzubilden.
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine zentrale Auswertungsdatenbank, zur flexiblen und zeitnahen Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen.
- Streichung der Stellenstatistik und der Gasthörerstatistik, um die Belastung der Hochschulen und der statistischen Ämter zu reduzieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** verweist auf das System der bewährten Zusammenarbeit nach § 3a BStatG und fordert, die Frage, bei welchem Amt eine zentrale Auswertungsdatenbank angesiedelt wird, offen zu lassen und etwa über das Vergabeverfahren zu lösen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** hält einen direkten Zugriff auf die zentrale Auswertungsdatenbank für die obersten Landesbehörden für erforderlich, um eine flexible Datenauswertung zu ermöglichen.

Im Übrigen wird auf **Drucksache 394/1/15** verwiesen.

TOP 16:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Drucksache: 395/15

I. Zum Inhalt

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz regelt die Befristung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal in der Qualifizierungsphase sowie in drittmittelfinanzierten Projekten und hat sich, einer Evaluation von 2011 zufolge, grundsätzlich in der Praxis bewährt.

Der Bund setzt mit der Gesetzesinitiative eine im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode getroffene Vereinbarung um, Fehlentwicklungen in der Arbeitsvertragsgestaltung, insbesondere in der Befristungspraxis, der Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzuwirken, ohne die in der Wissenschaft erforderliche Flexibilität und Dynamik zu beeinträchtigen. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen bleiben als Arbeitgeber weiterhin in der Pflicht, eine verantwortungsvolle Befristungspolitik zu gestalten.

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen in folgenden Bereichen vor:

- Der die Befristung arbeitsrechtlich rechtfertigende Sachgrund, die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation, wird nicht mehr lediglich als vorhanden unterstellt, sondern wird als gesondert zu prüfender Tatbestand in den Gesetzestext aufgenommen.
- Die Befristungsdauer wird inhaltlich bestimmt; sie muss der angestrebten Qualifizierung angemessen sein.
- Menschen mit Behinderungen erhalten ebenso wie Menschen mit Kindern eine zweijährige Verlängerung des Arbeitsverhältnisses.
- Drittmittelbefristungen sollen der Dauer der Mittelbewilligung entsprechen.
- Eine Befristung des aus Drittmitteln beschäftigten nichtwissenschaftlichen Personals ist zukünftig nicht mehr auf Grundlage des WissZeitVG, sondern nur noch auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes möglich.

- Die Unterbrechungszeiten, die zu einer Verlängerung der Befristung führen, werden um einen weiteren Tatbestand, der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, ergänzt.
- Die befristete Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften wird neu geregelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt unter anderem, in Ausgestaltung der "familienpolitischen Komponente" nicht nur die insgesamt höchst zulässige Befristungsdauer um bis zu zwei Jahre je zu betreuendem Kind zu verlängern, sondern einen Rechtsanspruch auf Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen in Erwägung zu ziehen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** bedauert unter anderem, dass mit dem Gesetzentwurf keine Öffnung der Befristungsregelungen für tarifvertragliche Vereinbarungen vorgesehen wurde, obwohl dies der Akzeptanz befristeter Arbeitsverträge im Hochschulbereich dienlich sei. Er empfiehlt dem Bundesrat daher, in seiner Stellungnahme die Aufhebung der Tarifsperre zu fordern.

Ferner hält der **Kulturausschuss** eine Klarstellung des Geltungsbereiches des WissZeitVG im Hinblick auf befristete Arbeitsverträge von Studierenden mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfstätigkeiten für erforderlich und er fordert, unsachgemäße Kurzbefristungen durch Mindestbefristungszeiten von 24 Monaten zu verhindern. Nicht zuletzt stimmt der Kulturausschuss der Verkürzung der Gesamtbefristungsdauer von sechs Jahren im Referentenentwurf auf nunmehr nur noch vier Jahre nicht zu und empfiehlt dem Bundesrat, auch hierzu kritisch Stellung zu nehmen.

Im Übrigen wird auf **Drucksache 395/1/15** verwiesen.

TOP 17:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Drucksache: 448/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes - vgl. BR-Drucksachen 123/15, 123/15 (Beschluss), 382/15 und 382/15 (Beschluss) - wird auch in Bezug auf das Bundeszentralregister der sogenannte Ähnlichenservice eingeführt. Dies bedeutet, dass die Registerbehörde, wenn sie eine Mitteilung oder ein Ersuchen einem Datensatz nicht eindeutig zuordnen kann, der ersuchenden Stelle zur Identitätsfeststellung bis zu zwanzig Datensätze zu Personen mit ähnlichen Personalien übermittelt. Der Bereich der Behörden, die Ähnlichendatensätze abfragen dürfen, soll durch eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes auf die Nachrichtendienste beschränkt werden.

Eine weitere Änderung des Bundeszentralregistergesetzes soll sicherstellen, dass dem Bundesamt für Justiz als Registerbehörde die erforderliche Zeit für die notwendigen technischen Änderungen und Anpassungen am bestehenden System zur Verfügung gestellt wird, um den Ähnlichenservice auch im Bereich des Bundeszentralregisters anbieten zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 18:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes

Drucksache: 413/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG) verteilt bereits seit 2011 Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (Auszahlungen für Kapitel 1209 des Bundeshaushalts), während die sonstigen im Bundeshaushalt für Neubau, Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Unterhaltung der Bundesfernstraßen bereitgestellten Mittel (Auszahlungen für Kapitel 1210) den Ländern bislang noch vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes dient der Umsetzung eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. November 2014. Hiernach soll der Zahlungsverkehr für alle Ausgaben zur Finanzierung der Bundesfernstraßen künftig nur noch über die VIFG abgewickelt werden.

Dadurch soll eine vollständige Erfassung sämtlicher Mittelbindungen und Ausgaben des Bundesfernstraßenbaus innerhalb eines Systems gewährleistet und ein Gewinn an betriebswirtschaftlich zielgerichtet auswertbaren Informationen erreicht werden.

Entsprechend wurden im Entwurf des Bundeshaushalts 2016 die beiden bisherigen Kapitel 1209 (Lkw-Maut) und 1210 (Steuermittel) in dem neuen Kapitel 1201 (Bundesfernstraßen) zusammengefasst. Die beiden bisherigen Kapitel waren nicht gegenseitig deckungsfähig, was den Haushaltsvollzug erschwert hatte. Ergänzend soll überdies auch der auf das BMVI fallende Anteil am Zukunftsinvestitionsprogramm aus Kapitel 6002 über das Finanzmanagementsystem der VIFG bewirtschaftet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat festzustellen, dass es aufgrund des neuen Buchungsverfahrens zu personellen Mehraufwendungen bei den Straßenbauverwaltungen der Länder kommen wird und weitere Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden. Deshalb sei zu befürchten, dass ein erster Schritt zur Gründung einer Bundesfernstraßengesellschaft und damit einhergehend die Abschaffung der Auftragsverwaltung durch die Länder für die Bundesfernstraßen vollzogen werden könnte.

Aufgrund der Einsetzung der Kommission "Bau und Unterhaltung des Verkehrsnetzes" bestehe derzeit keine Notwendigkeit, wegweisende Entscheidungen zu treffen.

Daher soll der Bundesrat strukturelle Veränderungen, die gezielt die Gründung einer Bundesfernstraßengesellschaft und die Abschaffung der Länderauftragsverwaltung vorbereiten, ablehnen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 413/1/15** ersichtlich.

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. März 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 396/15

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch Doppelbesteuerungsabkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen abgebaut werden. Das Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. März 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China soll das Abkommen vom 10. Juni 1985 ersetzen. Es lehnt sich an das OECD-Musterabkommen an.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 2015 zur Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Drucksache: 397/15

Mit dem Vertragsgesetz soll das Übereinkommen über die Gründung der AIIB die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Ziel der AIIB als multilateraler Finanzinstitution ist es, über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit bestehenden bi- und multilateralen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen zu stärken. Die Bundesrepublik Deutschland soll durch einen Gouverneur und einen stellvertretenden Gouverneur im Gouverneursrat der Investitionsbank vertreten sein.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens soll dabei die Bundesrepublik Deutschland einen Kapitalanteil an der AIIB in Höhe von 4,4842 Prozent übernehmen. Das entspricht 4,4842 Mrd. US-Dollar.

Der federführende **Finanzausschuss** sowie der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 21:

Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der Neustrukturierung und -bewertung der Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Drucksache: 387/15

I. Zum Inhalt des Berichtes

Der Bundesrat hatte im Zusammenhang mit der Beratung der ersten Verordnung zur Änderung der GOZ im Jahr 2011 durch einen entsprechenden Maßgabebeschluss (vgl. § 12 GOZ) gefordert, die Bundesregierung solle bis Mitte des Jahres 2015 über die Auswirkungen der Neustrukturierung und -bewertung der Leistungen der GOZ berichten.

Dieser Forderung kommt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit der Vorlage des Berichts nach.

Das BMG kommt zu dem Schluss, dass die in dem Bericht dargestellten Auswirkungen der GOZ-Novelle 2012 derzeit keinen dringenden Handlungsbedarf für eine Änderung der GOZ erforderlich machen.

Zwar überschreite der nach der GOZ-Novelle 2012 eingetretene Anstieg des privatärztlichen Honorarvolumens von rund 9,2 Prozent den seinerzeit prognostizierten Honoraranstieg von sechs Prozent, jedoch sei dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass der Anteil der Material- und Laborkosten aufgrund veränderter Rahmenbedingungen geschätzt werden musste und die Entwicklung des privat Zahnärztlichen Honorarvolumens nur anhand der 2011 vorliegenden Daten aus dem Jahr 2008 prognostiziert wurde. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass der Zahnmedizinische und technische Fortschritt zu einer Ausgabensteigerung beigetragen habe, die in der Kalkulation der finanziellen Auswirkungen der GOZ-Novelle nicht berücksichtigt worden sei.

Hinsichtlich der strukturellen Auswirkungen der GOZ-Novelle zeige sich eine Verschiebung der Umsatzanteile zugunsten der prophylaktischen und konservierenden Leistungen.

Die mit der GOZ-Novelle angestrebte Reduzierung sowohl der Analogbewertungen von häufig erbrachten Leistungen als auch der Anzahl von schwellenwertüberschreitend berechneten Gebührenpositionen sei erreicht worden.

Die weitere Entwicklung des privatärztlichen Leistungsgeschehens und Honorarvolumens sei sorgfältig zu beobachten. Dies gelte vor allem für den Anteil der Material- und Laborkosten, für die durchschnittlich berechneten Gebührensätze (vor allem bei den mit der GOZ-Novelle 2012 in der Bewertung angehobenen Leistungen) sowie für die Mengenentwicklung der prophylaktischen, konservierenden und prothetischen Leistungen, und zwar auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Mehrkostenleistungen durch GKV-Versicherte.

Für diese weitere Beobachtung sei erforderlich, das privatärztliche Leistungs- und Abrechnungsgeschehen über einen längeren Zeitraum zu erfassen und zu analysieren. Hierzu bedürfe es sowohl einer differenzierten Datengrundlage als auch einer umfassenden Auswertungsmethodik.

Das BMG werde eine Studie erstellen lassen, die den Anpassungsbedarf bei der Datengrundlage systematisch aufarbeiten sowie darstellen soll, welche methodischen Anforderungen an eine auf einen längeren Zeitraum bezogene Analyse der Entwicklung des privatärztlichen Leistungsgeschehens und Honorarvolumens zu stellen sind. Nach einer gegebenenfalls notwendigen Anpassung der Datengrundlage könne eine, einen längeren Beobachtungszeitraum umfassende Untersuchung des privatärztlichen Leistungs- und Abrechnungsgeschehens voraussichtlich im Jahr 2017 erfolgen, über die im Anschluss dem Bundesrat berichtet werden könne.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 22a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

COM(2015) 450 final

Drucksache: 406/15 und zu 406/15

Der Verordnungsvorschlag ist Teil eines umfangreichen Pakets der Kommission zur Bewältigung der Flüchtlingskrise, und wird in Folge zu der im Mai 2015 angenommenen Europäischen Migrationsagenda vorgelegt.

Ziel des Legislativvorschlags ist es, sicherzustellen, dass die Union über einen Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen verfügt, der ihr ermöglicht, den strukturellen Umgang im Fall eines außergewöhnlich hohen Zustroms von Schutzbedürftigen effektiv zu gestalten. Es soll in der sogenannten Dublin-III-Verordnung ein Umsiedlungsmechanismus als dauerhafter Rahmen für Umsiedlungsmaßnahmen aufgenommen werden. Die entsprechenden Maßnahmen sollen nur in spezifischen Krisensituationen in einem bestimmten Mitgliedstaat angewandt werden und von vornherein zeitlich befristet sein. Der vorgeschlagene Umsiedlungsmechanismus soll einerseits in Krisensituationen eine gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten für große Zahlen von Antragstellerinnen und Antragsteller, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, gewährleisten und andererseits die ordnungsgemäße Anwendung des Dublin-Systems sicherstellen.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die Kommission auf der Grundlage klar definierter Indikatoren und unter Heranziehung von Informationen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und FRONTEX feststellen kann, dass sich ein Mitgliedstaat infolge eines außergewöhnlich großen Zustroms von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einer Krisensituation befindet, durch die die Anwendung der sogenannten Dublin-III-Verordnung in Frage gestellt

wird. Ist dies der Fall, so soll die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Aktivierung des Umsiedlungsmechanismus erlassen. In diesem delegierten Rechtsakt sollen auch die Zahl der umzusiedelnden Personen und die Verteilung dieser Personen auf die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Dies soll auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels, der unter anderem die Bevölkerung des Umsiedlungsmitgliedstaates (Zielland der Umsiedlung), dessen Gesamt-BIP, die bisherige Zahl von Asylanträgen und die Arbeitslosenquote berücksichtigt, erfolgen. Für die Umsiedlung soll ein einfaches Umsiedlungsverfahren vorgesehen werden, bei dem auch die Rechte der Antragstellerinnen und Antragsteller berücksichtigt und zum Beispiel der Vorrang des Kindeswohls und der Zusammenhalt von Familien einbezogen werden sollen. Mit der Umsiedlung soll der Umsiedlungsmitgliedstaat die Prüfung der Anträge der umgesiedelten Personen übernehmen. Die Kommission schlägt vor, den Umsiedlungsmechanismus nur auf Antragstellerinnen und Antragsteller anzuwenden, bei denen eine tatsächliche Schutzbedürftigkeit wahrscheinlich ist. Als Kriterium wird hierfür die Staatsangehörigkeit von Staaten mit einer Anerkennungsquote von mindestens 75 Prozent genannt.

Für die praktische Umsetzung des Umsiedlungsmechanismus sollen alle Mitgliedstaaten nationale Kontaktstellen benennen und regelmäßig (mindestens alle drei Monate) ihre kurzfristigen Aufnahmekapazitäten nennen. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat vorübergehend nicht in der Lage sein sollte, sich an der Umsiedlung von Antragstellerinnen und Antragstellern zu beteiligen, sieht der Vorschlag einen finanziellen Beitrag des betroffenen Mitgliedstaates zum EU-Haushalt in Höhe von 0,002 Prozent des BIP des jeweiligen Mitgliedstaates vor. Aus diesem Beitrag sollen die von anderen Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Bewältigung der Krisensituation unterstützt werden.

Der Mitgliedstaat, aus dem die Antragstellerinnen und Antragsteller umgesiedelt werden, soll am Tag des Inkrafttretens des delegierten Rechtsaktes einen Fahrplan mit Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Umsetzung des Umsiedlungsmechanismus vorlegen. Die Kommission kann den betroffenen Mitgliedstaat außerdem auffordern, einen Krisenbewältigungsplan aufzustellen.

Der Vorschlag verweist auch auf die geltenden Vorschriften zur Verhütung von und zum Umgang mit Sekundärmigration.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 406/1/15** ersichtlich.

TOP 22b:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn

COM(2015) 451 final; Ratsdok. 11844/15

Drucksache: 415/15

Die Kommission hatte im Mai 2015 eine umfassende Europäische Migrationsagenda vorgelegt und unter anderem als Sofortmaßnahme zur Bewältigung der Krisensituation im Mittelmeer die Aktivierung der Notfallklausel nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV, der eine spezielle Rechtsgrundlage für den Umgang mit Not-situationen an den Außengrenzen der EU enthält, angekündigt.

Ziel der Beschlussvorschlags ist die Einführung vorläufiger Maßnahmen über einen Zeitraum von 24 Monaten im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn, mit denen diese Länder befähigt werden sollen, den derzeitigen erheblichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen in ihr Hoheitsgebiet, der ihr Asylsystem erheblich unter Druck setzt, effektiv zu bewältigen.

Nach dem Vorschlag sollen 120 000 Asylsuchende - aus Italien (15 600), aus Griechenland (50 400) und aus Ungarn (54 000) - innerhalb der EU anderen EU-Mitgliedstaaten nach festen Schlüsseln zugewiesen werden.

Die vorläufigen Maßnahmen betreffen in erster Linie die Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz beantragen und die dem ersten Anschein nach eindeutig internationalen Schutz benötigen, aus Italien, Griechenland und Ungarn in die übrigen Mitgliedstaaten.

Die übrigen Mitgliedstaaten, die in diesem Vorschlag als "Umsiedlungsmitgliedstaaten" bezeichnet werden, sollen dann für die Prüfung des Antrags der umzusiedelnden Person zuständig sein.

Der Verteilungsschlüssel soll auf objektiven, quantifizierbaren Kriterien basieren (Bevölkerungszahl: 40 Prozent, BIP: 40 Prozent, durchschnittliche Zahl der bisherigen Asylanträge: 10 Prozent, Arbeitslosenquote: 10 Prozent). Für die Umsiedlungsmaßnahmen sollen aus dem EU-Haushalt zusätzliche Mittel in Höhe von

780 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Den Aufnahmeländern soll für jede aufgenommene Person ein Pauschalbetrag von 6 000 Euro aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ausgezahlt werden. Italien, Griechenland und Ungarn sollen für jede aus ihrem Hoheitsgebiet umgesiedelte Person einen Pauschalbetrag von 500 Euro für die Überstellung erhalten.

Zwischenzeitlich hat der Rat der Innen- und Justizminister in seiner Sondersitzung am 22. September 2015 den Vorschlag der Kommission mit "einer sehr großen Mehrheit" in modifizierter Form angenommen:

- 15 600 Personen aus Italien und 50 400 aus Griechenland werden nach dem vorgeschlagenen Schlüssel in andere Mitgliedstaaten umgesiedelt.
- 54 000 Personen werden proportional (aus Italien und Griechenland sowie anderen möglicherweise besonders betroffenen Mitgliedstaaten) umgesiedelt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 415/1/15** ersichtlich.

TOP 23:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Entwurf des gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) - Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

COM(2015) 408 final

Drucksache: 386/15

Für den in 2009 beschlossenen strategischen Rahmen Education and Training (ET 2020) erfolgte in 2014/2015 eine Halbzeitüberprüfung, die mit einem gemeinsamen Bericht des Rates und der Kommission abgeschlossen werden soll.

Ziel der Mitteilung ist es, in der allgemeinen und beruflichen Bildung den Zugang zu hochwertigen Lernangeboten zu verstärken, um den ermittelten Herausforderungen des Bildungssystems besser begegnen zu können. So werden die erzielten Ergebnisse in den Bereichen Lesen/Schreiben, Naturwissenschaften und Mathematik als zu gering, die Zahl der frühen Schulabgänger als zu hoch und das Beschäftigungsproblem von Hochschulabsolventinnen und -absolventen, vor allem in den von der Krise besonders betroffenen Ländern, als gravierend bezeichnet.

Daher soll die europäische Zusammenarbeit innerhalb dieses strategischen Rahmens bis 2020 fortgeführt und der Arbeitszyklus von drei auf fünf Jahre verlängert werden.

Der Berichtsvorschlag bestätigt die fortdauernde Gültigkeit der vier strategischen Ziele von ET 2020:

- Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität;
- Verbesserung der Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung;

- Förderung der Gerechtigkeit, des sozialen Zusammenhalts und des aktiven Bürgersinns;
- Förderung von Innovation und Kreativität - einschließlich unternehmerischen Denkens - auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Es werden allerdings Neujustierungen und Intensivierungen, insbesondere bei der Rolle der Bildung bei der Förderung von Gerechtigkeit und Nichtdiskriminierung sowie der Vermittlung von Grundwerten, interkultureller Kompetenz und bürgerschaftlichem Engagement wie auch dem Beitrag von ET 2020 zur Gesamtagenda der EU für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen, vorgeschlagen.

In Anhang 1 werden die prioritären Bereiche auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung von 13 auf sechs verringert und wie folgt zusammengefasst:

- Relevante, hochwertige Fertigkeiten und Kompetenzen für Beschäftigungsfähigkeit, Innovation und bürgerschaftliches Engagement;
- Inklusive Bildung, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Förderung von Bürgerkompetenz;
- Offene und innovative allgemeine und berufliche Bildung, die sich die Errungenschaften des digitalen Zeitalters in vollem Umfang zu eigen macht;
- Verstärkte Unterstützung der Lehrkräfte;
- Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen zur Erleichterung der Lern- und Arbeitsmobilität;
- Nachhaltige Investitionen sowie Leistung und Effizienz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 386/1/15** ersichtlich.

TOP 24:

Zweite Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

Drucksache: 389/15

Nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) werden der Rentenversicherung die Rentenanteile erstattet, die auf der Überführung der in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung beruhen. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören neben den Rentenleistungen selbst auch Leistungen zur Teilhabe sowie Verwaltungskosten, die durch das AAÜG begründet sind.

Bei den gegenwärtigen Abrechnungsverfahren bestanden in den vergangenen Jahren erhebliche Probleme, die auf die Durchführung des AAÜG entfallenden Aufwendungen zu bestimmen und abzugrenzen.

Die Neuregelung beinhaltet zum einen die sachgerechte Anpassung der ursprünglichen Regelungen zur Finanzierungsverantwortung für Reha-Leistungen an Versicherte der früheren Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR sowie eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung des bisherigen Abrechnungs- und Erstattungsverfahrens. Die Neuregelung sieht eine pauschale Festlegung der Erstattungsbeträge vor. Im Hinblick auf die rückläufige Entwicklung der Anzahl der Versicherten mit Anwartschaften nach dem AAÜG ist eine moderate jährliche Abschmelzung bis zum Jahr 2035 vorgesehen. Bis dahin werden sich alle heutigen Versicherten mit Anwartschaften nach dem AAÜG im Rentenbezug befinden und die verwaltungsmäßige Umsetzung des AAÜG für die Deutsche Rentenversicherung abgeschlossen sein.

Zudem werden Regelungen mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufgehoben, die keine praktische Wirkung mehr entfalten, sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 25:

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 - RBSFV 2016)

Drucksache: 435/15

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Regelbedarfsstufen für das Jahr 2016 nach § 28a SGB XII fortgeschrieben. In Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen erfolgt, ist eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Da das SGB XII das Referenzsystem für das SGB II darstellt, wirkt sich die Fortschreibung auch auf die Regelbedarfe im SGB II und auf die Übergangsregelung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus.

Mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird unter anderem der Regelsatz für alleinstehende "Hartz IV"-Empfänger von 399 Euro auf 404 Euro angehoben. Das entspricht einer Erhöhung von etwa 1,24 Prozent. Dies erfolgt nach Anwendung eines speziellen Preisindex, der dem regelbedarfsgerechten Verbrauch Rechnung trägt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 26:

Dreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 399/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen gemäß § 1 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sechs neue psychoaktive Substanzen (NPS) in die Anlagen I und II des BtMG aufgenommen werden.

Der Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel habe die sechs NPS als gesundheitsgefährdend eingestuft. Eine missbräuchliche Verwendung dieser Substanzen habe bereits in verschiedenen europäischen Staaten zu einer Aufnahme in das dortige Betäubungsmittelrecht geführt.

Darüber hinaus sollen in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung die Höchstverschreibungsmengen von drei Betäubungsmitteln erhöht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 27:

Verordnung zur Änderung der Anhänge F und G zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999

Drucksache: 398/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind die Änderungen der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (APTU - Anhang F zum Übereinkommen) und der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF - Anhang G zum Übereinkommen). Diese wurden in Bern am 25. bis 27. Juni 2014 auf der 25. Tagung des Revisionsausschusses der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) beschlossen. Wesentliche Änderungen im Vergleich zu der Fassung des Anhangs ATMF aus 2011 (2011-Fassung) stellen die Einführung des Artikels 15a (Risikokontrolle bei Zugbildung und Betrieb) sowie die Änderung des Artikels 17 § 1 (Keine Zurückweisung oder Stilllegung von Eisenbahnfahrzeugen, um diese daran zu hindern, auf kompatiblen Eisenbahninfrastrukturen zu verkehren, bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften) dar. Darüber hinaus werden hier die Funktionen und gegenseitigen Beziehungen zwischen Vertragsstaat, zuständiger Behörde und Bewertungsstelle explizit geregelt. Weitere Änderungen sind redaktioneller Natur und betreffen die Harmonisierung von Begriffen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 28:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2016 bis 2020 (AVV Monitoring 2016-2020)

Drucksache: 379/15

I. Zum Inhalt der Vorschrift

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) verpflichtet die Länder zur Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen auf gesundheitsgefährdende Stoffe. Zu solchen gesundheitsgefährdenden Stoffen zählen Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Mykotoxine, Schwermetalle, andere Kontaminanten oder Mikroorganismen. Die Ergebnisse sollen dazu dienen, Gefahren zu erkennen und die Aufnahme gesundheitlich nicht erwünschter Stoffe anhand repräsentativer Proben abzuschätzen.

In einem von Bund und Ländern aufgestellten Plan werden die Auswahl der Erzeugnisse, die Methodik des Monitorings, die Gesamtuntersuchungszahlen (u.a. 9 000 Lebensmittel) sowie deren Verteilung auf die Länder durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) festgelegt.

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift wird die Durchführung des Monitorings für die Jahre 2016 bis 2020 geregelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 29a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie inklusive ihrer Durchführungsvorschriften)

Drucksache: 411/15

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den Themenbereich:

"Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie inklusive ihrer Durchführungsvorschriften"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diesen Themenbereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 411/1/15** ersichtlich.

TOP 29b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertenarbeitsgruppe "Lebensmittelbetrug" der Kommission (Food Fraud Network - FFN)

Drucksache: 412/15

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

"Expertenarbeitsgruppe Lebensmittelbetrug" der Kommission
(Food Fraud Network - FFN)*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 412/1/15** ersichtlich.

* vergleiche BR-Drucksache 660/02 = AE-Nr. 022557 (VO (EG) 882/2004 vom 29. April 2004, ABI. L 165 30.04.2004 S. 1)